

Obmannordnung der Ruderabteilung der RTG Wesel

Dieses Dokument tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung der Ruderabteilung mit Wirkung zum 27.02.2021 in Kraft

Vorwort

Eine eindeutige Regelung am Bootshaus und auf dem Wasser ist unumgänglich, um Ruderern die nötige Sicherheit zu geben und Boote möglichst materialschonend behandeln zu können. Verantwortlichkeiten müssen klar geregelt sein. Mit Schulung und Wissen werden Unfälle und Schäden vermieden. Außerdem ist es unumgänglich, Erfahrung weiterzugeben, damit Anfänger künftig selbstverantwortlich handeln können.

Wir müssen den Kreis derer, die am Bootshaus Verantwortung tragen können erhöhen, auch um diejenigen zu entlasten, die vor Ort den Ruderbetrieb z.Zt. leiten und aufrechterhalten. Das gilt vor allem auf dem Rhein mit seinen in jeder Hinsicht anspruchsvollen, wechselnden Bedingungen und potenziellen Gefahren. Da zählt neben theoretischem Wissen vor allem die Erfahrung und das Abschätzen von Leistungen Einzelner, um Bootsbesatzungen so zusammenstellen zu können, dass jede Mannschaft möglichst sicher die gewollte Strecke bewältigen kann. Daher ist das Einführen der Obmannordnung wichtig und sollte offiziell auch angewendet und in der Bootshalle ausgehängt werden, einschließlich einer aktuellen Aufstellung der Obleute.

Es gibt Kinder und Jugendliche, die sich überwiegend in Rennbooten bewegen, Jugendliche, die nahezu volljährig sind und bereits viel Erfahrung gesammelt haben, sowie Erwachsene in verschiedenen Altersklassen und mit unterschiedlichen Ruderkenntnissen. Mit folgender Staffellösung sollen unterschiedliche Reviere und Bootsgattungen berücksichtigt und abgedeckt werden, einschließlich der Verantwortlichkeiten bei Regatten und Wanderfahrten. Die Idee ist, Verantwortung zu teilen, um nach und nach möglichst viele Mitglieder einzubinden. Es soll die Chance zu freiem Training und ebenso zum Voranbringen der eigenen Ausbildung gegeben werden, soweit gewünscht.

„Geprüft“ werden sollte generell, ob jemand geeignet ist, denn nur allein die nötige Praxis bedeutet nicht, dass jemand zum Obmann befähigt ist. Der Obmann trägt schließlich die Verantwortung nicht nur für sich, sondern für die gesamte Mannschaft und das Material. Er muss in der Lage sein, alle einflussnehmenden Bedingungen, die Fähigkeiten Einzelner richtig einzuschätzen, um Mannschaft und Boot sicher führend begleiten zu können.

Allgemeines

Grundsätzlich behält der Abteilungsvorstand sich letztendliche Entscheidungen zur Befähigung als Obmann vor. Ob eine Person generell geeignet ist, hängt nicht allein von den einzelnen Bedingungen und bestandenen Prüfungen ab. Der künftige Obmann muss in der Lage sein, Gefahren einzuschätzen sowie sich der Erfahrung der Mannschaftsmitglieder bewusst sein und entsprechend handeln. In Ausnahmefällen hat der Vorstand der RA die Möglichkeit, nach eingehender Prüfung des Einzelfalls, die Obmannbefähigung auch abweichend von den formulierten Vorgaben auszusprechen, diese trotz Vorliegen der formulierten Voraussetzungen zu verweigern oder diese zurückzuziehen.

Die ernannten Obleute sind der vom Abteilungsvorstand herausgegebenen Obleuteliste zu entnehmen, welche in der Bootshalle ausgehängt ist.

Obmannklassen und deren Voraussetzungen

Ruderfertigkeit (gilt für jedermann, der selbstständig rudern möchte)

Befugnis: Die Ruderfertigkeit ermöglicht das unbeaufsichtigte Rudern auf Auesee und Sporthafen, alleine oder mit anderen Ruderern, welchen die Ruderfertigkeit erteilt wurde. Für Jugendliche unter 18 Jahren gilt, dass sich immer mindestens eine weitere Ruderin / ein weiterer Ruderer auf dem Wasser in Sichtweite befinden muss.

Voraussetzungen

- Ab Juniorinnen/Junioren A (ab dem 1. Januar des Jahres, in dem die Ruderin / der Ruderer 17 Jahre alt wird). Bei unter 18-jährigen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten notwendig
- 1 Jahr Rudererfahrung
- Km-Leistung: Mindestens 200 km Rudererfahrung, davon mindestens 50 km im Winter (also zwischen Abrudern und Anrudern)
- Hat an theoretischen und praktischen Unterweisungen teilgenommen
- Beherrscht die Bootskunde, den sachgemäßen Umgang mit Booten und das An- und Ablegen.

Die Ruderfertigkeit wird durch den Vorstand erteilt.

Obmann B

Befugnis: Die Verleihung des Obmann B erlaubt das unbeaufsichtigte Rudern, sowie das Führen einer Mannschaft mit unerfahrenen Ruderern auf dem Sporthafen oder allgemein auf gestauten oder stehenden Gewässern.

Voraussetzungen

- Voraussetzung zur Ruderfertigkeit sind erfüllt
- Km-Leistung: Mindestens 1000 km Rudererfahrung, davon mind. 100 km im Winter (also zwischen Abrudern und Anrudern)
- Sicherheitslehrgang Wasser (Seemannschaft)
- Rettungsschein RTG

Ablegen der Prüfung:

Praktisch: Bootseinteilung / Zusammenstellung von Mannschaften, Tragen und Ablegen der Boote, An- und Ablegen

Theorie: Bootskunde, Einschätzung von Gefahrensituationen auf dem Wasser

Obmann A1 ("Rheinobmann")

Befugnis: Führen von Booten auf allen Binnengewässern sowie das Anlernen anderer für das Führen und Steuern von Booten auf allen Binnengewässern.

Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- Voraussetzung zum Obmann B sind erfüllt
- Km-Leistung: Mindestens 1500km Ruder- und Steuererfahrung auf dem Rhein.
- Teilnahme an mindestens einer Wanderfahrt
- Kenntnis über die Theorie zum Thema "Staustufen überwinden" (Schleusen, Bootsgassen, Umtragen)
- Bei weniger als 100 km auf dem Rhein innerhalb von 4 Jahren ist die Befähigung zum Obmann A1 auf Basis der Beurteilung eines anderen Obmanns A1 durch den Vorstand freizugeben.

Ablegen der Prüfung:

Praxis: Einteilung von Mannschaften für anspruchsvolle Gewässer, Prüfungsfahrt auf dem Rhein mit Ruder- und Steueranteil

Theorie: Verkehrsvorschriften, Schifffahrtszeichen und Schallsignale nach BinSchStrO, Sicherheitsausrüstung, Gewässerkunde, Gefahren auf dem Rhein, Steuermannsprüfung Rhein, Sicherheitslehrgang Wasser, Mannschaftsrettung nach Kenterung

Obmann A2 (Obmann mit Fahrtenleitung, ohne Rhein)

Befugnis: Nimmt Mannschaftseinteilungen und Fahrtvorbereitungen vor, und ist berechtigt, Fahrten in Form von Trainingslagern, Regatten oder Wanderfahrten auf gestauten oder

stehenden Gewässern durchzuführen.

Voraussetzungen

- Mindestalter 18 Jahre
- Voraussetzung zum Obmann B sind erfüllt
- Teilnahme an mindestens 5 Ruderveranstaltungen (Regatten, Wanderfahrten, Trainingslager), davon mindestens eine in Verantwortung unter Aufsicht bzw. stellvertretender Verantwortung
- Wasserrettung geübt (Person in Motorboot bergen oder Mannschaftsrettung nach Kenterung)
- Kenntnis über die Theorie zum Thema "Staustufen überwinden" (Schleusen, Bootsgassen, Umtragen)
- Theorie zu Verkehrsvorschriften, Schifffahrtszeichen, Schallsignalen
- Theorie zu Sicherheitsausrüstung

Ablegen der Prüfung:

Einteilen von Mannschaften für Ruderveranstaltungen, Verladen von Bootsmaterial auf den Transportanhänger